



Netzwerk Kulturerbe Schweiz
Réseau suisse pour le patrimoine culturel
Rete svizzera per il patrimonio culturale
Rait svizra per il patrimoni cultural

Kramgasse 61
CH-3011 Bern
info@netzwerk-kulturerbe.ch
+41 31 336 71 11
netzwerk-kulturerbe.ch

Statuten

Revidiert am 21. März 2024

1. Name und Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen «Netzwerk Kulturerbe Schweiz», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz an der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Vereinszweck

Artikel 2

- | | |
|---|---|
| Sensibilisierung für die Anliegen der Kulturgüter-Erhaltung | 1 Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung für die Anliegen der Kulturgüter-Erhaltung. Der Verein vertritt die Interessen des Kulturerbes in der Öffentlichkeit, indem er informierend, koordinierend und politisch tätig ist. |
| Dienstleistungszentrum | 2 Der Verein sammelt Informationen, die der Erhaltung von Kulturgütern dienen; er arbeitet sie auf und vermittelt sie. Er versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Fachwelt und ist Anlaufstelle für alle Interessierten. Er vermittelt zwischen den verschiedenen Disziplinen und baut Netzwerke zwischen Personen und Organisationen mit verwandten Interessen auf. Der Verein fördert insbesondere den Kontakt zwischen der Fachwelt und der breiten Öffentlichkeit. Er macht politische EntscheidungsträgerInnen, Behörden und Medien mit den Anliegen der Kulturgüter-Erhaltung vertraut. |
-

3. Mitgliedschaft

Artikel 3

- | | |
|----------------------|--|
| Juristische Personen | 1 Mitglieder des Vereins können juristische Personen mit nationaler oder überregionaler Tätigkeit sein, deren statutarischer Zweck ideeller Natur ist und insbesondere die Erhaltung von Kulturgütern betrifft. |
| Schriftlicher Antrag | 2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. |

Artikel 4

- | | |
|------------------------------|--|
| Erlöschen der Mitgliedschaft | Die Mitgliedschaft erlischt: <ol style="list-style-type: none">a. Durch Austritt aus dem Verein auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.b. Durch Auflösung der juristischen Person.c. Durch Ausschluss. |
|------------------------------|--|

Artikel 5

- | | |
|----------------------|---|
| Ausschluss | 1 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen: <ol style="list-style-type: none">a. Wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder dessen Zielsetzung zuwiderhandelt.b. Wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.c. Aus anderen wichtigen Gründen. |
| Keine Rückerstattung | 2 Austritt und Ausschluss geben kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Vermögen des Vereins. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge. |

4. Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Mitglieder der Revisionsstelle
- D. Die Geschäftsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Ordentliche und Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Artikel 7 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
Einberufung	3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Schreiben, E-Mail oder in anderer geeigneter Form einberufen. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.
Anträge	Artikel 8 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren.
Stimmrecht	Artikel 9 An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über 1 Stimme.
Beschlüsse und Wahlen	Artikel 10 1 Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend.
Stichentscheid Statutenänderungen und Auflösung	2 Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. 3 Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen des Zweidrittelmehrts der Stimmenden.
Befugnisse der Mitgliederversammlung	Artikel 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">a. Wahl der Mitglieder des Vorstandesb. Wahl der Mitglieder der Revisionsstellec. Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitgliederd. Genehmigung des Jahresberichtse. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanzf. Entlastung des Vorstandesg. Genehmigung der Mitgliederbeiträge in Statutenform (Anhang)h. Änderung der Statuteni. Auflösung des Vereinsj. Behandlung aller Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

B. Der Vorstand

	Artikel 12
Zusammensetzung	1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen. Alle mündigen natürlichen Personen sind wählbar.
Amtsdauer	2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
Konstitution	3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
	Artikel 13
Vorstandsversammlung	1 Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr oder wenn es das Präsidium oder 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Zirkularbeschluss	3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.
	Artikel 14
Zuständigkeit	1 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.
Vertretung des Vereins	2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.
Kommissionen	3 Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.
Geschäftsstelle	4 Der Vorstand ernennt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle, und er regelt die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsstelle.

C. Die Revisionsstelle

	Artikel 15
Zusammensetzung	1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Es kann auch eine befähigte externe Revisionsgesellschaft bestimmt werden.
Amtsdauer	2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

D. Die Geschäftsstelle

	Artikel 16
Leitung	1 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie bzw. er führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und seiner Kommissionen. An den Sitzungen nimmt sie bzw. er mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Vertretung des Vereins	2 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle vertritt den Verein nach aussen. Sie oder er zeichnet bei wichtigen, den Verein verpflichtenden Geschäften kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.
Unterschriftenregelung	3 Zur Bezahlung von Rechnungen oder zur Rechnungsstellung genügt die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes, in der Regel jene der Quästorin bzw. des Quästors, zusammen mit jener eines Mitglieds der Geschäftsstelle, in der Regel der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle kann auch zusammen mit einem zweiten Mitglied der Geschäftsstelle kollektiv zeichnen.

5. Mittel des Vereins

Artikel 17

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- b. Gönnerbeiträgen
- c. Beiträgen der Öffentlichen Hand
- d. Beiträgen und Zuwendungen Dritter
- e. Vermögen des Vereins.

Artikel 18

- | | |
|--------------------|--|
| Mitgliederbeiträge | 1 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind Bestandteil der Statuten (Anhang). |
| GönnerInnen | 2 Der Vorstand bestimmt Voraussetzungen und Inhalt des GönnerInnenstatus. GönnerInnen sind nicht Vereinsmitglieder. |

6. Rechnungsabschluss

Artikel 19

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

7. Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 20

- | | |
|---------------------------|--|
| Auflösung und Überführung | 1 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehr der Stimmenden die Auflösung des Vereins resp. die Überführung in eine neue Rechtspersönlichkeit in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation resp. Überführung findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. |
| Gewinn und Kapital | 2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes eine entsprechende juristische Person mit vereinsnahem Zweck. |
| Fusion | 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. |

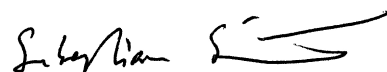
8. Schlussbestimmung

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2024 angenommen worden und treten auf den 26. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 2010 (teilrevidiert am 25. März 2015).



Mathilde Crevoisier Crelier
Präsidentin



Sebastian Steiner
Geschäftsführer

Anhang (Art. 11 und Art. 18)

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist auf CHF 100.00 festgesetzt.